

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen**

Durchführung von Veranstaltung in der Gastronomie der Weser-Ems-Hallen in Oldenburg mit der Fa. OVS Veranstaltungs- Service GmbH nachfolgend OVS genannt.

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungen gelten für die zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber (im folgenden Veranstalter genannt). Entgegenstehende Bedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung.

### **1. Zustandekommen des Veranstaltungsvertrages**

Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der unterschriebenen Veranstaltungsvereinbarung durch die OVS für beide Parteien verbindlich. Mit dem Vertragsabschluß haben beide Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung der WEH (in der Anlage) anerkannt. Genannte Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Die OVS behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.

### **2. Stornierung**

Werden Veranstaltungen vom Veranstalter 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung storniert, so hat der Veranstalter 25% und 3 Monate vorher 50 % der bestellten Leistungen auf der Basis der vereinbarten Teilnehmerzahl zu zahlen. Bei einer Stornierung 6 Wochen vor der Veranstaltung, ist der volle Vertragspreis gem. Ziffer 3 zahlbar. Abweichend davon werden bei Konferenzen ohne Bewirtung lediglich die Grundmieten in voller Höhe berechnet, sofern eine Stornierung nicht spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin erfolgt.

### **3. Teilnehmerzahl**

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung erfolgt die Kalkulation eines Angebotes auf der Grundlage, der vom Veranstalter bei der OVS angegebenen Personenzahl. Sollte die wirkliche Personenzahl um mehr als 10 % abweichen, behält sich die OVS das Recht vor, den angebotenen Preis neu zu kalkulieren. Die definitive Teilnehmerzahl der Veranstaltungen muß der Veranstalter der OVS bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung verbindlich aufgeben. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden durch die OVS bei der Endabrechnung zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Rauchwaren etc. werden nach den Listenpreisen der OVS gesondert verrechnet. Für den Fall, daß diese angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 5% nach oben überschritten wird, behält sich die OVS eine Änderung der vereinbarten Speisefolge vor.

### **4. Getränkeabrechnung**

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch und der gültigen Listenpreise in Rechnung gestellt.

### **5. Mitgebrachte Speisen und Getränke**

Ohne schriftliche Genehmigung der OVS dürfen keinerlei Speisen und Getränke zur Konsumierung in die Weser-Ems-Hallen gebracht werden. Die OVS behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

6. **Wertsachen**

Künstlergarderobe, Musikinstrumente, technische Geräte, Dekorationsmaterial etc., welche von dem Veranstalter oder Teilnehmern eingebracht werden, können bei der OVS nach Maßgabe freier Kapazitäten deponiert werden. Die OVS übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen. Die OVS haftet für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände nur bei grober Fahrlässigkeit.

7. **Technische Einrichtungen**

Soweit die OVS für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft, handelt sie im Namen und für die Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt die OVS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei.

8. **Behördliche Genehmigung und Hilfsdienste**

Dem Veranstalter obliegt die Erwirkung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigung; dazu gehören auch die Vorschriften über die Plakatwerbung und Handzettelwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Veranstalter ordert - soweit erforderlich - den Einsatz der Feuerwache und des Sanitätsdienstes. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu seinen Lasten. Bei Einsatz von Pyrotechnik und Laserlicht ist seitens des Veranstalters eine behördliche und eine Genehmigung der Weser-Ems-Hallen GmbH & Co. KG einzuholen. Jede Veranstaltung erfordert aus feuerpolizeilichen Gründen eine Mindestanzahl ortskundiger Ordnungs- und Sicherheitskräfte, die von der OVS auf Kosten des Veranstalters gestellt werden müssen.

9. **Werbung / Merchandising**

Das Anbringen von Plakaten, Transparenten, Banden und Werbemitteln in den Sälen und Vorbereichen, das Verteilen von Handzetteln sowie die Durchführung von akustischer Werbung ist dem Veranstalter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OVS gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, nur mit dem offiziellen Namenszug und dem gültigen WEH-Logo, Insertions-, Plakat- und sonstige Außenwerbung zu betreiben. Dieses Vorhaben ist konkret mit den Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG Oldenburg abzusprechen.

10. **Fernsehen**

Dem Veranstalter ist bekannt, daß Fernsehsendungen aus den Sälen nur mit Genehmigung der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG erfolgen dürfen. Soweit der Veranstalter für eine Fernsehsendung ein Honorar erhält, ist über die Beteiligung der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG eine besondere Vereinbarung zu treffen.

11. **Aufbaupläne, Ablaufpläne, Bühnenanweisungen**

Der Veranstalter verpflichtet sich, der OVS einen Monat vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen technischen Anweisungen zu übergeben und sie über den Aufbau und den Ablauf der Veranstaltung zu unterrichten. Hält der Veranstalter vorstehende Frist der OVS nicht ein, gehen mögliche Konsequenzen zu seinen Lasten.

12. **Zugang zu den Veranstaltungsräumen**

Der Veranstalter gewährleistet den Dienstkräften der OVS, der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG, der Polizei, der Feuerwehr und den Sanitätsdiensten Zugang zu den Veranstaltungsräumen.

## 13. Eintrittskarten und Kartenvorverkauf

Bei einer Übertragung des Kartengeschäftes auf die damit betraute Verkaufsgesellschaft gelten die zu Ziffer 1-5 aufgeführten Bedingungen.

1. Der Eintrittskartendruck und -verkauf obliegt dem Mieter; der Mieter kann sich hierzu einer eigenen Kartenverkaufsorganisation bedienen. Wir empfehlen die selbständigen Verkaufsgesellschaften: TSC-Eventim GmbH, Tel.: 0421-3666851; Fax: 0421-3666855 oder Nordwest Ticket GmbH, Tel.: 0421 - 363636, in Anspruch zu nehmen. Die OVS haftet nicht für Ansprüche aus diesem von der Vermietung gesonderten Rechtsgeschäft.

2. Die Anzahl der verfügbaren Eintrittskarten ist an den von der OVS genehmigten Bestuhlungsplan gebunden. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes ist eine Vertragsänderung und bedarf der schriftlichen Zustimmung der OVS. Die OVS gibt den Vorverkauf erst frei, wenn gültige Verträge (von beiden Parteien unterschrieben) vorliegen.

3. Auf den Eintrittskarten hat der Mieter folgendes auszuweisen:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Name des Veranstalters
- Veranstaltungstag und Veranstaltungsbeginn
- Platzbezeichnung
- Kartenpreis und eventuelle Zuschläge
- Umsatzsteuersatz
- Gesetzlich und behördlich verfügte Einschränkungen

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, daß die auf der Eintrittskarte aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, der OVS und der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG die erforderlichen Dienstkarten für das Personal zur Verfügung zu stellen. Die Empfänger der Dienstkarten haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Davon sind Sanitätsdienste, Feuerwehr und Techniker ausgenommen. Die OVS erhält ein Sonderkontingent von 10 Ehrenkarten für die Oberen Festsäle aus der 1. Preiskategorie. Diese Karten stehen der OVS spätestens einen Monat vor der Veranstaltung zur Verfügung.

5. Die Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG hat ein geringes Kontingent namentlich gekennzeichnete VIP-Cards (Saison-Ehrenkarten) in Umlauf gebracht, deren Inhaber freien Zugang zu Messen und Ausstellungen haben.

## 14. Warenlieferungen

Materialien, die für die Veranstaltung in den Weser-Ems-Hallen benötigt werden, müssen - nach vorheriger Ankündigung - über die Warenannahme im Untergeschoß der Weser-Ems-Hallen angeliefert bzw. transportiert werden. Anfahrt über die „Straßburger Straße“ auf den Betriebshof der „Kleinen EWE Arena“. Von dort aus führt ein Lastenfahrstuhl in die Veranstaltungsetage.

## 15. Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Sonderreinigung

### **Sonderreinigung**

Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Plastik etc.), das von Veranstaltern für Veranstaltungen in den Weser-Ems-Hallen angeliefert wird, muß vor der Veranstaltung vom Veranstalter selbst entsorgt oder mitgenommen werden. Sollte der Veranstalter die OVS mit der Entsorgung beauftragen, so wird die Menge bzw. dem Aufwand entsprechendes Entgelt berechnet. Sonderreinigung bei Handzettelwerbung u.a. Aktivitäten im Außenbereich kostet € 500,-. Grobe Verschmutzungen in allen Veranstaltungsräumen werden nach Aufwand berechnet.

## 16. Sonderleistungen

Das Grundangebot der Sonderleistungen der OVS gilt als Bestandteil der Veranstaltungsvereinbarung. Die gewünschte Inanspruchnahme der Sonderleistungen sind möglichst schon bei der Unterzeichnung der Veranstaltungsvereinbarung vom Veranstalter anzugeben und mit dessen Handzeichen zu versehen; der Auftrag gilt damit als erteilt. Die OVS kann für die ordnungsgemäße Erfüllung verspätet georderter Sonderleistungen nicht haftbar gemacht werden.

## 17. Tarifliche Anpassung der Nebenkosten und Sonderleistungen

Neben- und Sonderleistungen unterliegen der tariflichen Entwicklung, soweit es sich um Stundenlöhne, Verbrauchseinheiten oder lohnabhängige Fremdleistungen handelt. Die in der Schlußrechnung enthaltenen Beträge für Neben- und Sonderleistungen können insoweit von dem Grundangebot bzw. der beigefügten Vertragsanlage abweichen.

## 18. Kündigung durch die OVS

Die OVS ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn die Veranstaltung den Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährdet oder die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet, ferner im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Der Veranstalter hat die OVS bei der Reservierung von der Art der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist der OVS anzuzeigen, wenn es sich bei dem Besteller nicht um den Veranstalter handelt. Veranstaltungen mit politischem Hintergrund sind OVS offen anzuzeigen. Verschweigt der Besteller / Veranstalter gegenüber OVS, dass es sich eine politische Vereinigung / Veranstaltung handelt, so ist OVS berechtigt, den Vertrag zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten (siehe Pkt. 2 + 3) zu berechnen.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

## 19. Preise und Zahlungsbedingungen

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltungstermin 120 Tage, so behält sich die OVS das Recht von Preisänderungen vor. Vorauszahlungen sind zur Sicherheit der Reservierungen notwendig und werden je nach Art der Veranstaltung gesondert vereinbart. Die Rechnungen der OVS sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Generell gewährt die OVS keine Agenturprovision!

## 20. Besteuerung

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Bedienungsgeld und aller Angaben; Änderungen dieser Regelung sind in den Vertragsanlagen gesondert vermerkt. Sofern durch die Veranstaltung weitere steuerliche Pflichten ausgelöst werden sollten (z.B. Vergnügungssteuer), sind diese vom Veranstalter zu tragen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Entrichtung von GEMA-Gebühren, Die Anmeldung kann über die OVS erfolgen. In diesem Fall wird die OVS dem Veranstalter die Gebühren berechnen und mit der GEMA abrechnen. Beiträge zur Künstlerversorgung und Steuerabzüge in den Fällen des § 50 a Abs. 4 EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen < (1) bis (3) >

## 21. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Veranstalter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Der Veranstalter stellt die OVS von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende

Haftpflichtversicherung abzuschließen; ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der OVS spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer möglichen Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen oder des Inventars vermutet werden kann, berechtigen die OVS, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muß in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der OVS festgesetzten Höhe erbracht werden.

## 22. Haftung der OVS GmbH

Die OVS haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermietenden Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die OVS lediglich, wenn diese Ereignisse nachweislich verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die OVS nicht zu vertreten. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die OVS keinerlei Haftung. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

## 23. Gerichtsstand

Es gilt das Deutsche Gesetz. Gerichtsstand ist Oldenburg in Oldenburg.

## 24. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Bedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine ihrer möglichst nahekommenden gültigen Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Oldenburg, April 2014